

Titel der Drucksache:

Zulässigkeit von privater Videoüberwachung
im öffentlichen Raum

Drucksache

1782/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2022	öffentlich
Hauptausschuss	29.11.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO


Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Videoüberwachungen sind ein ständiges Thema in der Stadt Erfurt. Im Zuge des Anbringens von Videokameras am Petersberg schilderte die Stadtverwaltung eingängig die Art der dort vorgenommenen Videoüberwachung und die damit verbundene Sicherstellung des Datenschutzes. Auch im privaten Bereich hat das Anbringen von Videokameras in den letzten Jahren zugenommen. In vielen Beispielen werden hierbei jedoch auch der öffentliche Straßenbereich, Kreuzungsbereiche, Schulwege etc. gefilmt. Im Anhang finden Sie einige Beispiele, die sicherlich keine Garantie auf Vollständigkeit für das Erfurter Stadtgebiet erheben. Das Beispiel der Thüringer Staatskanzlei in der Marstallstraße zeigt hingegen einen ordnungsgemäßen Hinweis auf die Videoüberwachung. Bezugnehmend auf den Sachverhalt und die Beispiele erlauben wir uns daher, folgende Fragen zu stellen:

1. Welche rechtlichen Voraussetzungen zur Installation von privaten Videoüberwachungen, die den öffentlichen Bereich einsehen, gibt es?
2. Welche Form der Abnahme findet durch eine entsprechende Ordnungsstelle oder zertifizierte Firma in Erfurt statt?
3. Wie ordnet die Stadtverwaltung die angehangenen Beispiele hinsichtlich der rechtlichen Sicherstellung des Datenschutzes ein?

Anlagenverzeichnis

Anlage 1- Beispielbilder für Videoüberwachung

06.10.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

